



# Gemeinde Hövelhof

## Verwaltungsvorlage

Nr. 128/09-1

für die öffentliche Sitzung

Haupt- und Finanzausschuss  
Rat

10.12.2009  
17.12.2009

federführendes Amt: Amt 1  
Aktenzeichen:

**Betr.:** Erlass einer Satzung zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheides

### Sachverhalt:

Seit der Einführung der neuen Kommunalverfassung am 17.10.1994 gibt es das basisdemokratische Instrument des Bürgerbegehrens mit eventuell anschließendem Bürgerentscheid (§ 26 Gemeindeordnung).

Mit einem Bürgerbegehren können die Bürger beantragen, dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden. Mit der Reform der Gemeindeordnung vom 17.10.2007 wurde dem Rat ermöglicht, eine Entscheidung den Bürgern zu übertragen (Ratsbürgerentscheid).

Ein Bürgerbegehren muss schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss eine Begründung und einen Kostendeckungsvorschlag enthalten sowie drei Vertretungsberechtigte benennen. Soweit er sich gegen eine Entscheidung des Rates richtet, sind Fristen zu beachten. In Hövelhof müssten 9 % der Bürger (ca. 1.110 Bürger) das Bürgerbegehren unterzeichnen.

Neben diesen Formalien enthält § 26 (5) GO einen Katalog von Angelegenheiten, für die ein Bürgerbegehren unzulässig ist.

Der Rat entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Entspricht er einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Ein ausstehender Bürgerentscheid entwickelt eine Sperrwirkung bezüglich abweichender Entscheidungen und Handlungen.

Beim Bürgerentscheid entscheiden die Bürger über den Antrag mit „ja“ oder „nein“, wobei „ja“ dem Begehren der Bürger entspricht. Das Bürgerbegehren ist erfolgreich, wenn sich die Mehrheit der gültigen Stimmen für das Begehren ausspricht und diese Mehrheit mindestens 20 % der Bürger repräsentiert (in Hövelhof ca. 2.400 Bürger).

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses und kann, auf Initiative des Rates, erst nach 2 Jahren durch einen weiteren Bürgerentscheid abgeändert werden

Entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (BürgerentscheidDVO) regelt die Gemeinde die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheides durch eine Satzung.

Es ist unter Anderem darin festzulegen, ob die Abstimmung an einem Tag oder innerhalb eines Abstimmungszeitraums erfolgt und ob die Stimmabgabe an der Abstimmurne und durch Brief oder ausschließlich durch Brief erfolgt. Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthält dabei alternative Formulierungen für die unterschiedlichen Ausgestaltungen der örtlichen Regelung, wobei die vorgenannten Entscheidungen an mehreren Stellen der Satzung Auswirkungen haben. Die bis zum 30.09.2009 geltenden Bürgerentscheidsatzung der Gemeinde Hövelhof vom 11.11.2004 sowie der mit Vorlage 128/09 vom 16.10.2009 übersandte Entwurf der Neufassung enthält daraus resultierende missverständliche Formulierungen. Der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf ist dahingehend überarbeitet worden.

Der Satzungsentwurf geht weiterhin davon aus, dass ein Bürgerentscheid in Hövelhof sowohl als Abstimmung an der Abstimmurne als auch als Briefabstimmung möglich sein soll. Die Möglichkeit einer ausschließlichen Briefabstimmung wird nicht gewählt. Weiter soll die Abstimmung nicht an einem Tag sondern innerhalb eines Abstimmungszeitraums von einer Woche stattfinden. Gegenüber der bisherigen Regelung soll zukünftig ein Briefabstimmungs-vorstand eingerichtet werden, der das Ergebnis der Briefabstimmung gesondert feststellt. Es wird weiterhin nur ein Stimmbezirk im Abstimmungsgebiet Hövelhof eingerichtet. Diese Regelung wird von der Mustersatzung für den Fall vorgesehen, dass die Abstimmung innerhalb eines Abstimmungszeitraumes erfolgt. Die Öffnungszeiten des Stimmlokals wurden klarer geregelt und ausgeweitet.

Die sonstigen Regelungen der Satzung entsprechen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Mit Schreiben vom 27.10.2009 beantragt die Fraktion der SPD eine Beratung der Bürgerentscheidsatzung im zuständigen Hauptausschuss. Der Antrag enthält Änderungsvorschläge zum Satzungsentwurf. Der Antrag der SPD ist als Anlage 2 beigefügt.

Neben redaktionellen Änderungen beantragt die SPD Fraktion die Einrichtung weiterer Abstimmungslokale am letzten Tag des Bürgerbegehrens. Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht eine entsprechende Regelung nicht vor. Durch die Entscheidung für einen Abstimmungszeitraum neben der Möglichkeit der Briefabstimmung haben die Bürger umfangreiche Gelegenheit zur Stimmabgabe.

Die SPD Fraktion schlägt eine Ergänzung des § 8 Abs. 3 der Bürgerentscheidsatzung vor. Für den Fall, dass die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens für das Abstimmungsheft/ Informationsblatt keine eigene Begründung vorlegen, ist der Text der Begründung des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen soll der Bürgermeister unmittelbar streichen dürfen. Zu lange Äußerungen sollen nicht vom Bürgermeister unmittelbar gekürzt werden, sondern erst nach Verstreichen einer Nachfrist, in der die Antragsteller die Kürzungen nicht selber vorgenommen haben. Änderungen durch den Bürgermeister sind den Antragstellern und den Fraktionen anzuzeigen. Die Formulierung ist in den Satzungsentwurf aufgenommen worden.

Die von der SPD vorgeschlagene Möglichkeit einer Stimmabgabe über das Internet widerspricht § 5 der BürgerentscheidDVO.

Erst mit der flächendeckenden Verbreitung von elektronischen Signaturen ist eine fälschungssichere Stimmabgabe überhaupt möglich. Ob eine elektronische Stimmabgabe ermöglicht wird, ist zuvor vom Gesetzgeber zu regeln

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden.

Hövelhof, den 20.11.2009

Amtsleiter

Bürgermeister